

**Gartenordnung
der
Kleingartenanlage „Am Fernsehturm“ e.V.
Sitz: Plater Str. 2 in 19063 Schwerin**

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d. h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse. Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familie auf mindestens $\frac{1}{3}$ der Gartenfläche.
2. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzung oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen für die kleingärtnerische Nutzung nicht aus.
3. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube (einschließlich Terrasse), Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein.

Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigte) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20 Ziff. 7 BKlG, dazu gehören neben dem Gebäude auch Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingarten-gesetz, dem Pachtvertrag sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der Stadt Schwerin.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung und Umbau einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Vorstand und dessen Befürwortung.
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie z.B. Feuchtbiopte, Grillkamine sowie der Umbau einer Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahmen sind anzugeben. Grillkamine dürfen nur entsprechend der Herstellerangaben genutzt werden. Der Bau von Schwimmbecken und der Bau von festen, mit der Gartenlaube verbundenen Terrassenüberdachungen ist nicht gestattet.
5. Die Genehmigung für die Errichtung von Abwassergruben oder Kleinkläranlagen kann nur durch die untere Wasserbehörde der betreffenden Verwaltung erteilt werden.
6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
7. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
8. Das Aufstellen eines nicht ortsfesten Badebeckens bis zu einer Größe von maximal 3,0 Meter Durchmesser ist gestattet. Das Einverständnis des/der Nachbarn ist einzuholen.
9. Gewächs- und Kinderspielhäuser: Gewächs- und Kinderspielhäuser sind vom KGV genehmigt. Gewächshäuser dürfen eine maximale Grundfläche von 9 qm und eine maximale

Firsthöhe von 2,20 m haben. Spielhäuser dürfen eine maximale Grundfläche von 2,5 qm und eine maximale Firsthöhe von 1,25 m haben. Auch für Gewächs- und Kinderspielhäuser gelten die Mindestabstände für Baulichkeiten.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

III. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, die Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen.
Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu den Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (siehe Anlage 1).
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element.

Ziergehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 2,50 m sind vorrangig zu pflanzen. Höher wachsende Ziergehölze (max. 1 Stück/100m² bei einer maximalen Wuchshöhe von 4m) müssen einen Grenzabstand von 3m zur Gartengrenze haben.

2. Verbotene Pflanzen/ Bäume in Kleingärten:

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sind nachfolgende Bäume, Sträucher und Koniferen in einem Kleingarten **nicht erlaubt**. Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer **kleingärtnerischen Nutzung**, wie im Bundeskleingartengesetz gefordert, nicht entsprechen:

Nadelbäume: Tannen, Zeder, Lärchen, Eiben, Fichten, Kiefern, Wacholder, Scheinzypressen, Mammutbäume, Affenschwanzbäume, Lebensbäume oder Thujen

Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen.

Laubbäume: Eiche, Birke, Ahorn, Esche, Erle, Buche, Weide, Kastanie, Walnuss, Haselnuss, Pappel, Ginkgo, Eberesche, Holunder

In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können Zier-Bäume auf Beschluss des Vorstandes angepflanzt werden.

Deck- und Blütensträucher: Goldregen (Wuchshöhe > 7m), Hasel, Zierapfel, Hartriegel, Zierkirsche/-apfel auch als Säule (Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar), Erbsenstrauß (Wuchshöhe bis 6m), Essigbaum (Wuchshöhe bis 8m)

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Wirtspflanzen mit Schaderreger: Felsenbirne, Scheinquitte (für Feuerbrand – **meldepflichtig**), Haferschlehe, Bocksorn (für Scharka - Krankheit), Feuerorn, Rot- und Weißorn, Zwergmispel (Cotoneaster), Wacholder (aller Art für Birnengitterrost), Korkenzieherweide (für Weidenbohrer), Mandelbäumchen (für Spitzendürre (Monilla)), Weymouths-Kiefer (für Johannisbeeren- Säulen- und Blasenrost)

3. Empfehlungen für die Anzahl von Anpflanzungen - Bezogen auf einen Garten von 300 m² gelten folgende Richtwerte von Anpflanzungen:

Obstbäume	6 Stück
Beerensträucher	8 Stück.
Himbeeren/Brombeeren	10 lfm
Spargel	10 lfm
Rhabarberstauden	3 Stück
Rosen	20 Stück
Ziergehölze	7 Stück
Blumen und Stauden	50 m ²
Rasen	45 m ²

4. Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (Anlage 1), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

5. Neophyten

Entsprechend §41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten. (Anlage 2)

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns.

Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen müssen für jeden Bürger zugänglich sein.

Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.

2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind unzulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht (Ausnahme Außenzaun), Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.

Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe 2 m) ist zulässig.

3. An den Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,8 m und 0,5 m Breite und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer maximalen Höhe bis zu 2 m gestattet. Die Breite der Hecke muss an der Gartengrenze enden.

4. Heckenpflanzung zwischen den Gärten ist gestattet, wenn eine schriftliche Zustimmung des jeweiligen Gartennachbars vorliegt. Maximale Heckenhöhe 1,00 m maximale Heckenbreite 0,40 m. Die Bepflanzung hat auf dem Gartengelände des Antragstellers zu erfolgen. Die Breite der Hecke muss an der Gartengrenze enden. Auf Zwischenwegen (Wege 1-11) darf die Höhe der Hecken maximal 1,50 m betragen.
5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Anfang Oktober zu schneiden. Ein kräftiger Rückschnitt in der Zeit von Oktober bis spätestens zum 01.03. eines Jahres ist durchzuführen. Über die Sommerzeit ist mittels Formschnitt die Einhaltung der in Punkt 4 genannten Höhen zu gewährleisten.
6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2 m gestattet. Die Grenzbestimmungen zum Nachbargarten sind einzuhalten.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
Besitzer von Tieren haben im oben genannten Sinne Einfluss zu nehmen.
2. Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag – Samstag: von 08.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr

Sonn- und Feiertage sind absolute Ruhetage!

Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten.

Die o. g. Ruhezeiten werden in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März aufgehoben.

4. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgesetzten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken.
Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten, das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und anderer dem kleingärtnerischen Zweck fremden Objekten in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.

Das kurzzeitige Aufstellen von Zelten im eigenen Kleingarten ist gestattet.

4. Die Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner verantwortlich.
5. Das Befahren der einzelnen Gartenwege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die An- und Abfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen bzw. zum Be- oder Entladen von Gegenständen, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und **Schrittgeschwindigkeit** zu fahren.

Das Parken ist nur auf den vom Verein festgelegten Parkplätzen gestattet (Siehe Anlage 3). Auf dem Ringweg am Wald und auf den Zwischenwegen ist aus Sicherheitsgründen (Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) das Parken strikt untersagt.

Das Laden von Elektro-Fahrzeugen ist gestattet. Dabei ist die Parkordnung einzuhalten und die Sicherheit von anderen Fahrzeugen und Fußgängern zu gewährleisten.

Tore dürfen nicht zugeparkt werden.

Für Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der Verursacher.

6. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauerhaften Wohnen ist nach BklG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig.
Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
7. Die Benutzung von Luftdruckwaffen und anderer Waffensysteme sowie Feuerwerkskörper jeglicher Art ist in der gesamten Anlage und in den angrenzenden Außenbereichen bis 100 m verboten.
8. Die Benutzung von Drohnen ist in und über der Kleingartenanlage nicht gestattet. Für Werbezwecke kann der Vorstand dies individuell beauftragen.
9. Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) ist im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht gestattet. Im Außenbereich sind Grill- und Räucheraktivitäten im eigenen Garten gestattet. Handelsübliche Feuerschalen, Räucheröfen, Eintopföfen und Grillgeräte sind erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass nur abgelagertes und nicht behandeltes Brennholz zum Einsatz kommt. Das Verbrennen von Grünschnitt ist nicht gestattet.

Beim Grillen sind der Brandschutz und die Vermeidung von Rauchbelästigungen zu beachten.

VIII. Umweltschutz

1. Die Anwendung von Herbiziden und Salzen in jeglicher Form ist in der Kleingartenanlage untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers, anzuwenden.
Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze sind die Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen, wie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen oder die geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen.
2. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über abflusslose Klärgruben erfolgen. Die Leerung hat durch eine Fäkalienfirma zu erfolgen. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

3. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. In Absprache mit dem Nachbarn darf der Abstand verringert werden.

Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. verwertbare Stoffe sind durch den Kleingärtner der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

IX. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung und Kleintierzucht sind in unserem Kleingartenverein nicht gestattet.
2. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.
3. Hunde und Hauskatzen, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Kleingartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf den Wegen, Plätzen oder in anderen Gärten herumlaufen. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Besitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen diese Regeln führen zum Platzverweis der Tiere aus unserer Anlage.

Die Unterbringung von Hunden und Katzen in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.

X. Auszug aus dem Gestaltungsplan

Der Verein hat 3 Einfahrtstore und 3 Fußgängertore, welche grundsätzlich durch jedes Vereinsmitglied zu folgenden Zeiten zu verschließen sind:

01.04. bis 30.09. ab 21.00 Uhr

01.10. bis 31.03. ganztägig

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung des Vereins sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen werden Fristen gesetzt. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der abschließenden Aufzählung des § 9 (1), Pkt. 1 BKlG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Vereinsausschluss führen.

XII. Vereinsheim

Das gemäß Gestaltungsplan errichtete Vereinsheim ist Eigentum des Vereins. Das Vereinsheim wird nicht mehr als öffentliche Gaststätte geführt. Den Vereinsmitgliedern ist es möglich, das Vereinsheim nach Absprache mit dem Vorstand auch für private Zwecke zu nutzen. Dazu wird ein Vertrag zwischen Vorstand und Mitglied geschlossen.

XIII. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung wurde Satzungsgemäß am 20.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kleingartenanlage in Kraft.

Anlage 1

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung (in m)	Abstand in der Reihe (in m)	Mindestentfernung von der Grenze (in m)
Apfel (Niederstamm - Stammhöhe 60 cm)	3,5 - 4,0 Einzelbaum	2,5 - 3,0	2,0 3,0
Birne Niederstamm 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,0 - 4,0 Einzelbaum	3,0 - 4,0	2,0 3,0
Quitte	3,0 - 4,0	2,5 - 3,0	2,0
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,0	4,0 - 5,0	2,0
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,5 - 4,0	3,5 - 4,0	2,0
Pfirsich / Aprikose Niederstamm 60 cm	3,5 - 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche	Einzelbaum	-	4,0
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		-	2,0
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,5	1,5 - 2,0	1,25
Rote Johannisbeere Büsche u. Stämmch.	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Stachelbeere Büsche u. Stamm	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren in Spalierziehg.			
Himb. , Heidelbeere	1,5	0,4 - 0,5	0,75
Brombeere (rankend)	2,0	2,0	1,0
(aufrechtstehend)	1,5	1,0	0,75
Ziergehölze und Hecken	mindestens		1,0

Die Mindestentfernung von Grenzen darf bei schriftlichem Einverständnis des Nachbarn verändert werden.

Anlage 2

Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicher Weise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in Ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, z.B. der Riesenbärenklau, auch für Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührungen zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

<u>Arten die als problematisch gelten:</u>	<u>Heimatländer:</u>
Riesenbärenklau/ Herkules Staude (Heracleum mantagazzianum)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)	Himalaya
Kanadische u. Riesen-Goldrute (Solidago canadensis u. Solidago gigantea)	Nordamerika
Topinambur (Helianthus tuberosus)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Nordamerika
Kartoffelrose (Rosa rugosa)	Ostasien
Franzosenkraut/ Kleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (Rhus typhina)	Nordamerika

Anlage 3

Parkordnung

grün = Parken erlaubt // rot = Parken verboten

